

novus

FINANZDIENSTLEISTUNGEN

Geplante Honorar-
Anlageberatung soll
mehr Transparenz
schaffen



Vorwort



Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

im 4. Quartal 2012 haben sich im regulatorischen Umfeld die aufsichtlichen Novellen sowie deren Umsetzungsauswirkungen und neue Gesetzgebungsvorhaben „die Klinke in die Hand gegeben“. So hat das Bundesministerium der Finanzen am 26. Oktober 2012 für verschiedene Verordnungen neue Entwürfe veröffentlicht, die unmittelbar mit dem im August 2012 vorgelegten Entwurf des CRD IV-Umsetzungsgesetz im Zusammenhang stehen.

Im Zusammenhang mit den Entwürfen zur aufsichtlichen Umsetzung der Anforderungen aus Basel III in europäisches Recht kam es zum Jahresende zu verschiedenen, zum Teil auch überraschenden Pressemitteilungen, wie die mögliche Absage der Amerikaner für die aktuelle Fassung der Basel III-Anforderungen und die verschobene Umsetzung bei den Mitgliedstaaten der EU.

Diese Verschiebung ist auf das noch andauernde Vermittlungsverfahren zwischen EU-Parlament, Rat und Kommission zurückzuführen, wobei im Rahmen der Tagung des EU-Rats am 14. Dezember 2012 nochmals deutlich gemacht wurde, dass an den Vorschriften über die Eigenkapitalanforderungen für Banken festgehalten und eine Einigung aller Parteien sowie rasche Annahme erwartet wird. Gemäß dem Basler Ausschuss wird eine Umsetzung der Anforderungen bis Ende 2013 auch von den Nachzüglerstaaten, die nicht das geplante Startdatum 1. Januar 2013 halten konnten, erwartet. Diese Erwartungshaltung findet auch Eingang in den Umsetzungsszenarien, die im Rahmen des EBA Workshops am 12. September 2012 veröffentlicht wurden. In diesem Kontext will der deutsche Gesetzgeber auf nationaler Ebene die Voraussetzungen für eine zügige Umsetzung in nationales Recht schaffen und hat daher die dazu notwendigen Anpassungen als Gesetzes- sowie Verordnungsentwürfe auf den Weg gebracht. Vor diesem Hintergrund gehen wir davon aus, dass der Einigungsprozess auf europäischer Ebene bis Mitte 2013 abgeschlossen sein wird und die neuen Vorschriften für Eigenkapitalanforderungen an Banken sowie das daran gebundene deutsche Umsetzungsgesetz anschließend, spätestens zum Jahreswechsel 2013/2014, in Kraft treten werden.

Hieraus und aus den weiteren Anforderungen der neuen Vorschriften über die Eigenkapitalanforderungen für Banken, wie zum Beispiel das Meldewesen nach FINREP und COREP oder die Regulierung des OTC-Derivatemarktes gemäß EMIR, und der am 14. Dezember 2012 verabschiedeten MaRisk-Novelle resultiert ein erheblicher, aufsichtlich für erforderlich gehaltener Handlungsbedarf, der die Institute in 2013 mehr als ausreichend beschäftigen wird.

Darüber hinaus müssen sich Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit dem Gesetzesentwurf zur Honorar-Anlageberatung, den neuen Paragraphen 34d WpHG und die WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung sowie der Neufassung der MaComp auseinandersetzen und auch hier ggf. Anpassungen in der Unternehmensorganisation vornehmen.

Wir wünschen Ihnen einen guten Start ins neue Jahr und die Kraft und Ausdauer für all diese anstehenden Neuerungen und deren Umsetzung. Für eventuelle Fragen zu den nachfolgenden Beiträgen stehen wir Ihnen gerne auch persönlich zur Verfügung. Alternativ können Sie uns auch eine E-Mail an novus.fdl@ebnerstolz.de senden.

Claudia Wenzel
Wirtschaftsprüferin
bei Ebner Stolz Mönning Bachem

INHALT



AUFSICHTSRECHT

Gesetzesentwurf zur Honorar-Anlageberatung veröffentlicht	4
Erhöhte Anforderungen an Mitarbeiter von Wertpapierdienstleistern	5
EMIR-Verordnung zur Regulierung des OTC-Derivatemarktes in Kraft getreten	6
Ergänzende Pflichten für Institute zur Vermeidung von Geldwäsche bei der Abwicklung von Online-Glücksspielen	7
Aktuelle Veröffentlichungen der Aufsicht	7

RECHNUNGSLEGUNG

IDW RS BFA 3: Update Verlustfreie Bewertung zinsbezogener Geschäfte des Bankbuchs	8
Aktuelle Hinweise zur Beitragserhebung der EdW	9
IDW zur Bilanzierung von Anleihen der Euro-Staaten zum 31. Dezember 2012	9

STEUERRECHT

Gesetzesentwurf zur Anpassung der Fondsbesteuerung	10
Echtes Factoring ist keine umsatzsteuerfreie Kreditgewährung	10
Umsatzsteuerpflichtige Leistungen durch Portfolioverwaltung	11

NOVUS INTERN

Ansprechpartner	12
Berufung in den Bankenfachausschuss des IDW	12
Impressum	12



Im Vorgriff auf MiFID II soll mit der Honorar-Anlageberatung eine unabhängige Beratung eingeführt werden.

Gesetzesentwurf zur Honorar-Anlageberatung veröffentlicht

Das Bundesfinanzministerium hat am 5. November 2012 einen Referentenentwurf des Gesetzes zur Förderung und Regulierung einer Honorarberatung über Finanzinstrumente („Honoraranlageberatungsgesetz“) veröffentlicht. Mit ihm soll im Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) zusätzlich zur bisherigen Anlageberatung eine zweite gesetzlich definierte Form der sog. „Honorar-Anlageberatung“ geschaffen werden.

Beratung bei der Geldanlage wird in Deutschland bislang hauptsächlich auf Provisionsbasis erbracht. Hierbei werden von Anbietern oder Emittenten der Finanzinstrumente regelmäßig auch Zuwendungen an die Berater vergütet. Dies ist laut Gesetzesbegründung den Kunden trotz der Offenlegungspflicht von Zuwendungen häufig nicht bewusst. Mit der geplanten Einführung einer honorargestützten Anlageberatung soll mehr Transparenz geschaffen werden und Kunden künftig zwischen der provisionsgestützten Anlageberatung oder der Honorar-Anlageberatung entscheiden können.

Auf Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die die Honorar-Anlageberatung zukünftig anbieten wollen, kommen bei der Erbringung der Dienstleistung über § 31 Abs. 4b

und 4c WpHG-E erweiterte Anforderungen zu. So wird das bestehende Zuwendungsverbot ausgeweitet und darf die Honorar-Anlageberatung nur gegen Honorar des Kunden erbracht werden. In Fällen, in denen Finanzprodukte nicht provisionsfrei am Markt erhältlich sind, ist es dem Anlageberater bei der Honorar-Anlageberatung erlaubt, Zuwendungen von Dritten anzunehmen, wenn diese unverzüglich und ungemindert an den Kunden weitergeleitet werden. Dies umfasst alle Arten von Zuwendungen, auch Bestandsprovisionen. Der Honorar-Anlageberater muss sich einen hinreichenden Marktüberblick verschaffen, den er seiner Empfehlung zugrunde legt. Ferner darf er sich nicht auf eigene Finanzinstrumente oder Finanzinstrumente beschränken, die von ihm nahestehenden Anbietern oder Emittenten angeboten werden.

Die Aufnahme der Honorar-Anlageberatung soll gemäß § 33 Abs. 3a WpHG-E mit erweiterten Organisationspflichten an die Wertpapierdienstleistungsunternehmen verbunden werden. Sofern sie neben der bisherigen Anlageberatung betrieben wird, muss die neue Dienstleistung organisatorisch, funktional und personell von der vermittlungsprovisionsgebundenen Anlageberatung getrennt sein.

Es wird zudem klargestellt, dass die Honorar-Anlageberatung ausschließlich dem Kundeninteresse verpflichtet ist und daher keine (unmittelbaren oder mittelbaren) Vertriebsvorgaben i. S. d. § 33 Abs. 1 Nr. 3a WpHG aufgestellt werden dürfen.

Hinweis: Die Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen die Honorar-Anlageberatung zum Eintrag in ein Register nach § 36c WpHG-E bei der BaFin beantragen. Dem Antrag ist eine Bescheinigung eines Prüfers beizufügen, die bestätigt, dass das Wertpapierdienstleistungsunternehmen in der Lage ist, die Anforderungen des § 33 Abs. 3a WpHG-E zu erfüllen.

Der Referentenentwurf sieht auch eine weitgehend analoge Änderung der Gewerbeordnung (GewO) vor. In § 34h GewO-E soll der sog. „Honorar-Finanzanlagenberater“ definiert werden, der die Honorar-Finanzanlagenberatung ausschließlich innerhalb der Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 Kreditwesengesetz erbringt. Er benötigt künftig eine eigenständige Erlaubnis. Dazu wird u. a. ein Sachkundenachweis erforderlich sein.



Erhöhte Anforderungen an Mitarbeiter von Wertpapierdienstleistern

Zur Stärkung des Anlegerschutzes im Hinblick auf Falschberatung wurde zum 1. November 2012 der neue § 34d Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) eingeführt. Mitarbeiter in der Anlageberatung, Vertriebsbeauftragte und Compliance-Beauftragte eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens müssen demnach über besondere Zuverlässigkeits- und Sachkundeanforderungen verfügen. Zudem sind der BaFin die entsprechenden Mitarbeiter sowie Beschwerden von Privatkunden gegen einen mit der Anlageberatung betrauten Mitarbeiter anzuzeigen. Die Anforderungen an die entsprechenden Mitarbeiter und die

Anzeigepflichten sind in einer WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung (WpHGMAAnzV) weiter konkretisiert.

Hinweis: Wertpapierdienstleistungsunternehmen dürfen Mitarbeiter in den jeweiligen Tätigkeitsbereichen nur noch einsetzen, falls deren Zuverlässigkeit und Sachkunde vorab festgestellt und dokumentiert worden ist und sie vor ihrem ersten Einsatz der BaFin angezeigt wurden.

Bei Mitarbeitern, die seit dem 1. Januar 2006 ununterbrochen in den Bereichen tätig waren, wird eine entsprechende Sachkenntnis vermutet (Alte Hasen-Regelung).

Hinweis: Diese Vermutungsregelung gilt nur für Mitarbeiter, die bis zum 1. Mai 2013 der BaFin angezeigt wurden. Obwohl § 34d WpHG und WpHGMAAnzV keine Definition des Mitarbeiters beinhalten wird davon ausgegangen, dass auch vertraglich gebundene Vermittler gemäß § 2 Abs. 10 KWG unter den Regelungsbereich fallen und sie die neuen Vorgaben ebenso anzuwenden haben.

EMIR-Verordnung zur Regulierung des OTC-Derivatemarktes in Kraft getreten

Zur stärkeren Regulierung des außerbörslichen („over the counter“, OTC) Derivatemarktes hat das Europäische Parlament am 4. Juli 2012 eine Verordnung über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (European Market Infrastructure Regulation, EMIR) erlassen. EMIR trat am 16. August 2012 mit einer bis zu dreijährigen Übergangsbestimmung hinsichtlich der Clearingpflicht in Kraft und gilt in den EU-Mitgliedsstaaten unmittelbar. Es sind aber auch Anpassungen des nationalen Rechts erforderlich. Hierzu liegt ein von der Bundesregierung am 12. Oktober 2012 vorgeschlagenes EMIR-Ausführungsgesetz vor, zu dem der Bundesrat am 23. November 2012 Stellung genommen hat. Das Gesetzgebungsverfahren muss bis Mitte Februar 2013 abgeschlossen sein, um die Anwendung der EMIR-Verordnung rechtzeitig sicherzustellen. Es sieht Änderungen u. a. im Kreditwesengesetz (KWG) und Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) vor.

Mit EMIR wird eine Clearingpflicht für standardisierte OTC-Derivate über eine zentrale Gegenpartei (Central Counterparties, CCP) eingeführt. Die Pflicht gilt für alle sog. finanziellen Gegenparteien, die innerhalb der EU der Aufsicht unterliegen. Damit sind u. a. Wertpapierhändler, Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Investmentfonds und alternative Investmentfonds (gemäß AIFM-Richtlinie) eingeschlossen. Die Tätigkeit als zentrale Gegenpartei war in Deutschland bereits zuvor nach dem KWG als erlaubnispflichtig eingestuft.

EMIR regelt zudem die Zulassung und laufende Beaufsichtigung der CCP. Dies ist notwendig, da ein zentrales Clearing zwar für die Gegenparteien risikoreduzierend wirkt, bei den abwickelnden CCP aber auch Konzentrationsrisiken mit einhergehen. Die Zulassungsvoraussetzungen für CCP stellen besondere Anforderungen an die Organisation, das Risikomanagement ebenso wie an deren Liquiditäts- und Eigenmittelanforderungen. Am 26. September 2012 veröffentlichte die europäische Bankenaufsicht einen Entwurf der technischen Regulierungsstandards für die Eigenkapitalanforderungen der CCP. Die Standards müssen jedoch noch von den europäischen Gremien gebilligt werden. Über das EMIR-Ausführungsgesetz wird im Rahmen der Jahresabschlussprüfung eines CCP künftig auch zu prüfen sein, ob das Institut als finanzielle Gegenpartei seinen Verpflichtungen gemäß EMIR nachkommt (§ 29a KWG-E). Dazu gehören u. a. die Clearing- und Meldepflichten sowie Risikominde- rungstechniken. Neben den EMIR-Anforderungen erhält die BaFin die Befugnis, zusätzliche Anforderungen zu stellen, die in neuen Sondervorschriften für zentrale Gegenparteien in §§ 53e ff KWG-E geregelt sind.

Die Überwachung der Einhaltung der EMIR wird in Deutschland nach § 18 WpHG-E der BaFin übertragen.

Auch nichtfinanzielle Gegenparteien (Industrieunternehmen) sollen von der Clearingpflicht erfasst werden, wenn sie in einem größeren Umfang Derivate einsetzen, die nicht zur Absicherung der wirtschaftlichen Risiken ihrer Geschäftstätigkeit dienen. Wird ein Industrieunternehmen unter den Voraussetzungen der EMIR clearingpflichtig, muss es dies unverzüglich der BaFin mitteilen. Über § 20 WpHG-E ist schon bei Erreichen von niedrigen Schwellenwerten (OTC-Derivate mit einem Gesamtnominalvolumen von mehr als EUR 10,0 Mio. oder mehr als 100 OTC-Derivatkontrakte) vorgesehen, dass sich die Unternehmen prüfen und bescheinigen lassen, dass sie über Prozesse verfügen, die die Einhaltung der EMIR sicherstellen. Anhand der Prüfungsergebnisse soll die BaFin die Einhaltung der EMIR kontrollieren können.

Um die Transparenz zu erhöhen, sind über EMIR zudem künftig bestimmte Handelsinformationen zu allen Derivatgeschäften (OTC und börsengehandelte) an ein Transaktionsregister zu melden.

Die Implementierung des neuen Regulierungsrahmens wird die Marktteilnehmer vor erhebliche Herausforderungen stellen. Die Abwicklungsprozesse als auch die vertraglichen Grundlagen für OTC-Derivate müssen angepasst werden. Wesentliche Aspekte des neuen Regulierungsrahmens stehen bislang noch nicht fest, sondern werden erst durch noch zu verabschiedende technische Standards bestimmt. Dennoch sieht das EMIR Ausführungsgesetz keine Übergangsfrist vor.



Ergänzende Pflichten für Institute zur Vermeidung von Geldwäsche bei der Abwicklung von Online-Glücksspielen

Am 8. November 2012 hat der Bundestag einen Gesetzentwurf zur Ergänzung des Geldwäschegesetzes (GwG) beschlossen. Der Bundesrat hat am 14. Dezember 2012 dem Gesetz die erforderliche Zustimmung erteilt. Intention der Gesetzesänderung ist die Einbeziehung der Anbieter des sog. Online-Glücksspiels in den Kreis der Verpflichteten des GwG.

Der Gesetzentwurf sieht in einem neuen § 9d GwG-E auch erhöhte Sorgfalts- und Organisationspflichten für Kredit- und Zahlungsinstitute vor, soweit diese in die Abwicklung von Zahlungen an Auftraggeber oder Empfänger, die das Online-Glücksspiel betreiben, einbezogen sind. Diese ergänzen die Sorgfaltspflichten der Institute nach § 25c KWG

bzw. § 22 ZAG. Zum einen enthält § 9d Abs. 1 GwG-E eine generelle Verpflichtung zur Schaffung und Aktualisierung angemessener geschäfts- und kundenbezogener Systeme. Zum anderen besteht gemäß § 9d Abs. 1 GwG-E auch die Pflicht zur regelmäßigen Kontrolle, dass bei der Ausführung eines Zahlungsvorgangs eines Spielers mittels Zahlungskarte (in der Gesetzesbegründung erfolgt eine Einschränkung auf Kreditkarten; Debitkarten hingegen sollen unberücksichtigt bleiben) an einen Veranstalter oder Vermittler von Online-Glücksspielen diese Transaktion eine Händlerkennzeichnung aufweist, welche die Zuordnung des Zahlungsempfängers als Anbieter von Online-Glücksspielen ermöglicht. Die Art der Kennzeichnung soll durch die Aufsicht noch vorgegeben werden.

Hinweis: Die geplanten Regelungen des § 9d GwG-E werden insbesondere Kreditkarten-Acquirer betreffen. Die Zuordnung von Händlerkennzeichnungen können in der Praxis ausschließlich durch Acquirer durchgeführt werden, da nur sie die vertragliche Anbindung des Zahlungsempfängers vornehmen.



Aktuelle Veröffentlichungen der Aufsicht

Endfassung der MaRisk-Novelle 2012

Am 14. Dezember 2012 hat die BaFin nach mehrmonatlicher Konsultation die überarbeiteten Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) veröffentlicht. Gegenüber der Konsultationsfassung vom April 2012 sind keine materiellen Ergänzungen erfolgt, lediglich Konkretisierungen aus der Konsultationsdiskussion mit der Praxis eingeflossen. Die wichtigsten inhaltlichen Änderungen hatten wir im bereits novus Finanzdienstleistungen II/2012 vorgestellt, der weiterhin auf unserer Homepage abrufbar ist.

Hinweis: Im Anschreiben gibt die BaFin den 1. Januar 2013 als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neufassung an, es ist den Instituten jedoch ein einjähriger Umsetzungszeitraum bis Ende 2013 gewährt.

Merkblatt zur Kontrolle der Mitglieder von Aufsichtsorganen

Die BaFin hat am 3. Dezember 2012 das aktualisierte Merkblatt zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen nach dem Kreditwesengesetz (KWG) und dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) veröffentlicht. In ihm sind die Anforderungen des § 36 Abs. 3 Satz 1 und 2 KWG (künftig § 25d KWG gemäß Entwurf des CRD IV Umsetzungsgesetzes) bzw. § 7a Abs. 4 Satz 1 und 2 VAG konkretisiert. Neben Anzeigepflichten, sind die gesetzlichen Anforderungen an die Sachkunde und Zuverlässigkeit sowie die Pflichten der Mandatsträger näher geregelt.

Hinweis: Bestellte Organmitglieder werden u. a. erstmals zu einer kontinuierlichen einschlägigen Weiterbildung verpflichtet.

Dritte Neufassung der MaComp

Nach der letzten Änderung der Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten nach §§ 31 ff. WpHG für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (MaComp) vom 31. August 2012 wurde am 30. November 2012 eine weitere Neufassung des Rundschreibens 4/2010 durch die BaFin veröffentlicht, in dem die Module AT, BT 1 (Anforderungen und Aufgaben der Compliance-Funktion) und BT 7 (Prüfung der Geeignetheit nach § 31 Abs. 4 WpHG) nach europäischen Vorgaben überarbeitet wurden.

Hinweis: Die Vorgaben der Module BT 7 und BT 1 traten am 21. Dezember 2012 bzw. treten am 27. Januar 2013 in Kraft.

IDW RS BFA 3: Update Verlustfreie Bewertung zinsbezogener Geschäfte des Bankbuchs

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat im August 2012 seine Stellungnahme zur Rechnungslegung „Verlustfreie Bewertung zinsbezogener Geschäfte des Bankbuchs“ (RS BFA 3) endgültig verabschiedet und im Oktober 2012 diesbezüglich ergänzende Vereinfachungshinweise sowie den Umgang mit Besonderheiten bei Bausparkassen über die Berichterstattung seines Bankenfachausschusses (BFA) an die Anwender und Prüfer adressiert.

Hinweis: Den Entwurf des IDW RS BFA 3 vom Dezember 2011 hatten wir in unserer Ausgabe *novus Finanzdienstleistungen I/2012* vorgestellt, der weiterhin auf unserer Homepage abrufbar ist.

Die Änderungen gegenüber dem Entwurf betreffen überwiegend Klarstellungen. Im Vergleich zum Entwurf präzisiert die endgültige Stellungnahme die Abgrenzung zwischen der Bildung einer Bewertungseinheit i. S. d. § 254 HGB und der Dotierung einer Rückstellung für einen Verpflichtungsüberschuss. Beispielhaft erläutert werden die berücksichtigungsfähigen Zinserträge sowie direkt daraus resultierende Gebühren- und Provisionserträge. Die Ausführungen zur Schließung etwaiger Betrags- und/oder Laufzeitinkon-

gruenzen unter Berücksichtigung individueller Refinanzierungsmöglichkeiten des jeweiligen Kreditinstituts wurden überarbeitet. Dabei ist ausnahmsweise die Berücksichtigung einer beabsichtigten, zeitnahen Veräußerung hoch liquider Wertpapiere bei der Ermittlung des Refinanzierungsbedarfs zulässig. Voraussetzung hierfür ist die Dokumentation durch einen bis zum Abschlussstichtag gefassten Beschluss der gesamten Geschäftsleitung. Ferner wurde ein Abschnitt zu Ausweisfragen für den Fall der Bildung einer Drohverlustrückstellung ergänzt.

Für den Nachweis über die Entscheidung zur Bildung einer Drohverlustrückstellung hat der BFA ergänzend einer vereinfachten Vorgehensweise (sog. sliding scale) zugestimmt:

Nach RS BFA 3 ist zu jedem Abschlussstichtag zu ermitteln, ob ein Verpflichtungsüberschuss aus den zinsbezogenen bilanziellen und außerbilanziellen Geschäften des Bankbuchs droht, für den eine Drohverlustrückstellung zu bilden ist. Dafür sind die entsprechenden Zinsansprüche und Zinsverpflichtungen unter Berücksichtigung der dem Bankbuch zuzurechnenden Risiko- und Verwaltungskosten gegenüberzustellen und auf den Abschlussstichtag zu diskontieren. Während bei der

barwertigen Methode hierzu der Barwert der Vermögensgegenstände und Schulden des Bankbuchs deren Buchwert gegenübergestellt wird, erfolgt bei der GuV-Methode eine Gegenüberstellung der Zinserträge und Zinsaufwendungen des Bankbuchs. Anschließend erfolgen jeweils Korrekturen durch die ebenfalls auf Basis der internen Steuerung ermittelten Risiko- und Verwaltungskosten (Vollkostenbasis). Der BFA sieht beim Nachweis über die Entscheidung der Bildung einer Drohverlustrückstellung i. S. d. RS BFA 3 eine vereinfachte Vorgehensweise als zulässig an. Der Verpflichtungsüberschuss kann unter gleichzeitiger, tendenzieller „Überschätzung“ der Verwaltungs- und Risikokosten grob ermittelt werden. Die Risiko- und Verwaltungskosten können dabei auf Basis von pauschalen Annahmen (z. B. durchschnittliche Laufzeit Bestandsgeschäft, Zuordnung von Kostenbestandteilen, durchschnittliche Ausfallraten, Anwendung Durationsmethode) berücksichtigt werden. Je weniger detailliert die Berechnung vorgenommen wird, desto vorsichtiger sind die Prämissen bei der Pauschalierung zu wählen. Zeigt die vereinfachte Ermittlung einen Verpflichtungsüberschuss, ist eine differenziertere Berechnung notwendig.

Bei der Frage der Bildung einer Drohverlustrückstellung nach RS BFA 3 ist eine vereinfachte Vorgehensweise zulässig.



Aktuelle Hinweise zur Beitragserhebung der EdW

Institute i. S. d. § 1 Abs. 1 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) haben für die jährliche Beitragserhebung der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) eine Erklärung über beitragsrelevante Bemessungsgrundlagen abzugeben und Ermäßigungstatbestände von einem Wirtschaftsprüfer bestätigen zu lassen. Die jährlichen Beiträge bilden darüber hinaus die Bemessungsgrundlage für ggf. erhöhte Sonderbeiträge.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 Beitragsverordnung der EdW (EdWBeitrV) reicht die Vorlage des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers aus, soweit sich die erforderlichen Angaben ausdrücklich aus diesem ergeben. Dies gilt insbesondere für die Bestätigung der in Anspruch genommenen Ermäßigungstatbestände.

Hinweis: Es empfiehlt sich, zur Beantragung der in § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 EdWBeitrV normierten Ermäßigungstatbestände die beitragsrelevanten Ertragskonten in der Finanzbuchhaltung als Nachweis für den Wirtschaftsprüfer entsprechend aufzugliedern, so dass diese bereits im Rahmen der Abschlussprüfung mit geprüft und im Prüfungsbericht bestätigt werden können.

Im Kontext der Beitragserhebung sind auch folgende aktuelle Entwicklungen erwähnenswert:

Institute können nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung für allgemeine Bankrisiken einen Sonderposten gemäß § 340g HGB in ihrem Jahresabschluss bilden. Dieser stellt aufsichtliches Eigenkapital der höchsten Kategorie dar. Die Dotierung dieses Sonderpostens mindert den Jahresüberschuss und kann damit auch die Höhe des EdW-Beitrags, der auf 10 % des Jahresüberschusses begrenzt ist, sowie eines Sonderbeitrags beeinflussen. Die EdW hat seit Oktober 2012 zahlreiche Mitglieder, die den Sonderposten wiederholt gebildet haben, angeschrieben und die Bilanzierungspolitik als Indikator für eine erhöhte Gefahr für den Eintritt eines Entschädigungsfalls eingestuft. Die Institute haben zur Abwendung der gleichzeitig angedrohten kostenpflichtigen Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 EAEG die Bildung des Sonderpostens nachvollziehbar zu begründen.

Hinweis: Obgleich die Bildung des Sonderpostens handelsrechtlich eine Ermessensentscheidung der Geschäftsleitung und aufsichtsrechtlich zur Kapitalisierung der Institute sogar gewünscht ist, sollten zur Risikominimierung die Ermessenskriterien der Dotierung intern dokumentiert werden.

Der Entwurf des CRD IV-Umsetzungsgesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2012 sieht eine Ergänzung des § 8 Abs. 6 EAEG und der Beitragsverordnung der EdW vor. Danach kann die Bemessungsgrundlage für künftige Sonderbeiträge ein fiktiver Jahresbeitrag sein, bei dem eine über § 340e Abs. 4 HGB hinausgehende Dotierung des Sonderpostens nach § 340g HGB nur noch hälftig Berücksichtigung findet.

Hinweis: Die vorgesehene neue nur noch hälftige Anrechnung gilt nur für die Bemessung des Jahresbeitrags, nicht aber für die Kappung der Sonderzahlung nach § 5 Abs. 2 EdWBeitrV. Das heißt, dass die Sonderpostendotierung bei der Kappung der Sonderzahlung (Jahresbeitrags und Sonderzahlung dürfen 45 % des ausgewiesenen Jahresgewinns nicht überschreiten) weiterhin uneingeschränkt gewinnmindernd berücksichtigt werden. Damit läuft die geplante Gesetzesänderung für zu erhebende Sonderzahlungen ins Leere.

IDW zur Bilanzierung von Anleihen der Euro-Staaten zum 31. Dezember 2012

Die wirtschaftliche Situation im Euro-Raum ist infolge der andauernden Staatsschulden- und Finanzkrise nach wie vor durch ein hohes Maß an Unsicherheit geprägt. Vor diesem Hintergrund betonen der Banken- und der

Versicherungsfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) in einer Meldung vom 29. Dezember 2012 nochmals das Erfordernis, in den Abschlüssen bzw. Lageberichten für die zum 31. Dezember 2012

endenden Geschäftsjahre die Risiken, die mit den von der Staatsschulden- und Finanzkrise direkt oder indirekt betroffenen Engagements verbunden sind, in angemessener Weise transparent zu machen.

Gesetzentwurf zur Anpassung der Fondsbesteuerung

Anfang Dezember 2012 hat das Bundesfinanzministerium den Entwurf eines AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes (AIFM-StAnpG) vorgelegt, welches die Fondsbesteuerung im Investmentsteuergesetz (InvStG) im Einklang mit der europäischen aufsichtsrechtlichen Umsetzung der AIFM-Richtlinie im ebenfalls in 2013 national einzuführenden Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB-E) neu regeln soll.

Der Entwurf des AIFM-StAnpG folgt für Zwecke des Steuerrechts den Fondsgruppen „offener“ und „geschlossener“ Fonds im KAGB-E. Damit sollen künftig auch geschlossene Fonds unter den Anwendungsbereich des InvStG fallen; allerdings bildet der Gesetzgeber vom KAGB-E abweichende Fondskategorien, für die künftig unterschiedliche steuerliche Folgen gelten sollen.

Es soll der Begriff des „Investmentfonds“ eingeführt werden. Dies sind nach § 1 Abs. 1 Satz 3 InvStG-E alle OGAW und Alternative Investment Funds (AIF), die spezielle Anforderungen nach § 1 Abs. 1a und 1b InvStG-E erfüllen. Für diese Kategorie soll sich die Besteuerung im Wesentlichen nach den bisherigen Regeln für die Investmentbesteuerung richten.

In Abgrenzung zu den Investmentfonds ist vorgesehen, sonstige AIF als „Investitionsgesellschaften“ zu bezeichnen (§ 1 Abs. 1 Satz 4 InvStG-E). Hierunter fallen im Grundsatz jene Fonds die bislang als „geschlossene Fonds“ Immobilien oder Schiffe finanziert haben. Im Typenregime des KAGB-E kommen dabei als inländische Investitionsgesellschaften lediglich inländische Personen-Investitionsgesellschaften und Kapital-Investitionsgesellschaften in Betracht. Für Personen-Investitionsgesellschaften sind gegenüber der bisherigen Rechtslage keine Änderungen geplant; § 18 InvStG-E stellt lediglich klar, dass die Einkünfte in der Gesellschaft wie bisher einheitlich und gesondert festzustellen und von den Anlegern nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen zu versteuern sind.

Auch Kapital-Investmentgesellschaften unterliegen den für Kapitalgesellschaften geltenden steuerlichen Regelungen. Neuerungen sind jedoch bei der Besteuerung deren Anleger geplant: Ihre laufende Besteuerung der Erträge soll vom System der Ertragsthesaurierung, Dividendenausschüttung und „klassischer“ Veräußerungsgewinnbesteuerung abgekoppelt werden. Nach § 19 Abs. 2 Satz 1

InvStG-E sollen beim Anleger als Erträge die Ausschüttungen auf die Anteile sowie 70 % der Wertsteigerung, die sich als Mehrbetrag des ersten und letzten festgesetzten Rücknahmepreises im Geschäftsjahr darstellt, berücksichtigt werden. Ungeachtet vor der vorgenannten Wertsteigerung sollen jedoch mindestens 6 % des letzten festgesetzten Rücknahmepreises als Ertrag angesetzt werden. Diese im Gesetzesentwurf geplante Pauschalbesteuerung kann zu einem Übermaß an Versteuerung führen und wird daher kritisiert, der Gesetzgeber begründet sie aber, da ohne eine derartige Regelung in ausländischen Kapital-Investitionsgesellschaften dauerhaft Gewinne steuerneutral thesauriert werden könnten.

Hinweise: Für als Kapitalgesellschaft strukturierte geschlossene Fonds sollen die neuen Regelungen ab dem 22. Juli 2013 gelten; Übergangsvorschriften sind nicht vorgesehen, so dass deren Anleger ab 2013 der Pauschalbesteuerung unterliegen. Bei offenen Fonds, die dem bisherigen InvStG unterliegen und vor dem 22. Juli 2013 aufgelegt wurden, gelten die bisherigen Regelungen des InvStG weiter, hierdurch wird diesen Investmentfonds Bestandsschutz gewährt.

Echtes Factoring ist keine umsatzsteuerfreie Kreditgewährung

Umsatzsteuerlich ist fraglich, ob bei einer Leistungserbringung im Rahmen eines Factorings neben der umsatzsteuerpflichtigen echten Factoring-Leistung (Einzahlung von Forderungen) eine eigenständige umsatzsteuerfreie Kreditgewährung erbracht wird. Dies hat der BFH mit Urteil vom 15. Mai 2012 (Az. XI R 28/10) im Falle des Ankaufs von Arzt-Honorarforderungen unter Übernahme des Ausfallrisikos (echtes Factoring) verneint.

Demnach geht die einem Factoring innewohnende Kreditgewährung als unselbständige Nebenleistung in der insgesamt als umsatzsteuerpflichtig einzuordnenden Gesamtleistung „Factoring“ auf.

Hinweis: Zu einem anderen Ergebnis kam der BFH (Urteil vom 26. Januar 2012, Az. V R 18/08) im Fall des Ankaufs zahlungsgestörter Forderungen (sog. non performing loans) zu

einem Preis unter dem Nennwert. Hier erbringt der Erwerber keine steuerpflichtige Leistung an den Forderungsverkäufer, vorausgesetzt, der Ankaufspreis richtet sich nach dem Ausfallrisiko und spiegelt somit den tatsächlichen wirtschaftlichen Wert der Forderung wider und einem eventuell vereinbarten Abschlag für die Übernahme des Forderungseinzugs durch den Erwerber kommt eine nur vergleichsweise untergeordnete Bedeutung zu.



Umsatzsteuerpflichtige Leistungen durch Portfolioverwaltung

Im Anschluss an die Entscheidung des EuGH vom 19. Juli 2012 (Az. C44/11) kommt der BFH zu dem Ergebnis, dass die im Inland erbrachte Leistung der Vermögensverwaltung mit Wertpapieren, bei der der Vermögensverwalter über den Kauf und Verkauf von Wertpapieren entscheidet und diese Entscheidung durch den Kauf und Verkauf der Wertpapiere vollzieht (Portfolioverwaltung), eine einheitliche im Inland steuerpflichtige Leistung ist (Urteil vom 11. Oktober 2012, Az. V R 9/10).

Hinweis: Die Finanzverwaltung vertrat diese Auffassung bereits in der Vergangenheit, so dass ein Portfolioverwalter eine mit dem Regelsteuersatz von 19 % zu versteuernde Leistung erbrachte. Auf ein gegenteiliges Urteil des BFH, in dem dieser noch von der Steuerfreiheit derartiger Leistungen ausging (Urteil vom 11. Oktober 2007, Az. V R 22/04), reagierte die Finanzverwaltung mit einem sog. Nichtanwendungserlass (BMF-Schreiben vom 9. Dezember 2008).

Wird die Portfolioverwaltung jedoch gegenüber Privatanlegern erbracht, die im Drittlandsgebiet ansässig sind, ist die Leistung am Empfängerort zu versteuern und damit im Inland nicht steuerbar. Dies ergibt sich zwar nicht aus dem deutschen Umsatzsteuerrecht; vielmehr erfasst § 3a Abs. 4 Nr. 6 Buchst. a UStG gerade nicht den Fall der Vermögensverwaltung mit Wertpapieren. Da diese nationale Regelung laut EuGH insoweit gegen Unionsrecht verstößt, kann sich der Vermögensverwalter direkt auf die für ihn günstigere Richtlinienregelung berufen (Art. 56 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2006/112/EG MwStSystRL).

ANSPRECHPARTNER

FRANKFURT

Marcus Grzanna

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Tel.: +49 69 710488-31
E-Mail: marcus.grzanna@ebnerstolz.de

HAMBURG

Dirk Heide

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Tel.: + 49 40 37097-155
E-Mail: dirk.heide@ebnerstolz.de

KÖLN

Marcus Lauten

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Tel.: +49 221 20643-45
E-Mail: marcus.lauten@ebnerstolz.de

STUTTGART

Matthias Kopka

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Tel.: +49 711 2049-1202
E-Mail: matthias.kopka@ebnerstolz.de

Volker Schmidt

Rechtsanwalt, Steuerberater
Tel.: +49 711 2049-1208
E-Mail: volker.schmidt@ebnerstolz.de

Jens-Uwe Herbst

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Tel.: +49 711 2049-1306
E-Mail: jens-uwe.herbst@ebnerstolz.de

BERUFUNG IN DEN BANKENFACHAUSSCHUSS DES IDW

Im November 2012 wurde Herr WP/StB Matthias Kopka in den Bankenfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) berufen. Er wird diesem künftig ergänzend zu seiner Tätigkeit für den IDW-Arbeitskreis Wertpapierhandelsgesetz/Finanzdienstleister angehören. Zur Berufung gratulieren wir ihm herzlich!

IMPRESSUM

Herausgeber:

Ebner Stolz Mönning Bachem
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
Partnerschaft
www.ebnerstolz.de

Haus am Fleet, Admiralitätstraße 10,
20459 Hamburg
Tel.: +49 40 37097-0

Gereonstraße 43/65, 50670 Köln
Tel.: +49 221 20643-0

Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart
Tel.: +49 711 2049-0

Redaktion:

Jens-Uwe Herbst, Tel. +49 711 2049-1306
Dr. Ulrike Höreth, Tel.: +49 711 2049-1371
novus.fdl@ebnerstolz.de

novus enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Empfänger des **novus** eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

novus unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

Fotonachweis:

Titel: © K.-U. Häbeler – Fotolia.com
Seite 4: © fovito – Fotolia.com
Seite 6: © FM2 – Fotolia.com
Seite 7: © Patrick Ciebilski – Fotolia.com
Seite 8: © Doris Heinrichs – Fotolia.com
Seite 11: © Tiberius Gracchus – Fotolia.com

